

Reglement für den Stefano Franscini-Fonds der ETHZ

(vom 13. April 2010)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglements der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Stefano Franscini-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf eine letztwillige Verfügung von Dr. iur. Max Doerner aus dem Jahre 1958 zurückgehendes Vermögen der ETH Zürich mit dem Zweck der Ausrichtung von Studienstipendien und von Zuschüssen zur Ausführung und zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten.

Art. 2³ Unterstützungsberechtigte Personen

¹ Unterstützt werden Studierende und Doktorierende sowie wissenschaftlichen Mitarbeitende der ETH Zürich, insbesondere solche mit Tessiner Bürgerrecht.

² *aufgehoben*

Art. 3⁴ Entscheid über die Beitragsbewilligungen

¹ Die Stipendien und anderen Beiträge werden vom Rektor/von der Rektorin der ETH Zürich bewilligt.

² *aufgehoben*

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

Art. 4⁵ Subsidiarität von Stipendien

Stipendien dürfen nur bewilligt werden, sofern anderweitige Studienunterstützungen nicht erhältlich sind.

Art. 5

aufgehoben⁶

Art. 6

aufgehoben⁷

Art. 7 Jährlicher Mittelzufluss

Dem Stefano Francini-Fonds fliessen alljährlich die gemäss Testament Dr. Doerners hierfür zweckbestimmten Erträgnisse des der ETHZ vermachten Kapitals zu. Die in den Jahresrechnungen über das Betriebsvermögen des Fonds ausgewiesenen Mittel dürfen jederzeit in vollem Umfange verausgabt werden.

Art. 8 Vermögensverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich im Sinne der Anlagerichtlinien des ETH-Rates⁸ sowie des Tresoreriementes der ETH Zürich⁹ verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² *aufgehoben*

³ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die eidgenössische Finanzkontrolle amtet als externe Revisionsstelle. Das Interne Audit des ETH-Bereichs übt die Finanzaufsicht aus.

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

⁶ aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, mit Wirkung seit 1.1.2011

⁷ aufgehoben durch Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, mit Wirkung seit 1.1.2011

⁸ RSETHZ 120.4

⁹ RSETHZ 245.8

Art. 10 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, den 13. April 2010

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher